

„*gratuité*“ zeigt; ihre Wirkung ist, dass ein grösseres Mass anderweitiger oneroser Arbeit in Versorgung der menschlichen Gesellschaft erspart wird.

Nichts ist unwahrer, als die Behauptung, dass die Grundrente als häufige Begleiterin steigender Nahrungsmittelpreise eine „*peine sociale*“ zu Gunsten einiger Monopolisten sei. In derartigen Behauptungen kommt die seit Ricardo vorne hinausgeworfene Irrlehre, wonach die Grundrente Ursache der hohen Preise sei, zur Hintertüre wieder herein; sie sind die Rückkehr zu einem alten Irrthum.

Warum doch will man gerade in der Volkswirthschaft das Grundwesen alles menschlichen Lebens, das nothwendige Zusammenwirken und Gegeneinanderwirken eines begrenzten und beschränkten natürlichen und eines freien und sich fortentwickelnden geistigen Factors, warum die tiefe Bedeutung und natürliche Berechtigung inverser Bewegung der Bodenrenten und der sonstigen Rentenfunktionen nicht einsehen, warum nicht zugeben, dass der Einsatz für die wirthschaftlichste Meisterung des natürlichen Produktivfaktors eben so gut eine besondere Vergeltung verdient, wie die wirthschaftlichste Beherrschung der Arbeitskräfte und beweglichen Kapitalgegenstände?

Und sind denn nicht auch viele der flüchtigen Renten, welche dem Kaufmann in den Schoss fallen, mit Preisvertheuerung verbunden? Wenn für einen Murillo, den der erste Verkäufer um 10,000 Fr. abgab, der letzte Käufer eine Million giebt, so trifft die bei diesem Geschäft erzielte Rente auch mit steigenden Preisen zusammen. Im Kleinen kommt dasselbe tausend Mal in Handel und in Industrie vor.

Endlich soll zwar nicht geläugnet sein, dass die Bodenrente aus städtischen und ländlichen Grundstücken oft mehr einem glücklichen Griff des Erwerbers und Bewirthschafters, als seiner Berechnung zu Theil wird. Der objektiven Wirkung nach ist auch dieser glückliche Griff ein Vortheil für die bürgerliche Gesellschaft und einer Prämie nicht unwerth. Wohl viel häufiger zieht ein industrieller oder kaufmännischer Unternehmer solche Glücksnummern, als der Eigenthümer von Immobiliarkapital;

ganz besonders begründet der Unterschied der natürlichen *pe r-  
s ö n l i c h e n* Begabung häufige Lohnrenten. In *k e i n e m*  
Erwerbsgebiete aber dürfte das Glück der persönlichen Begabung  
oder des Vermögensbesitzes die *v o r w i e g e n d e* Quelle von  
Renten sein. Wir verweisen auf Abschnitt IV zurück.

Der Fachgenosse wird die Frage erheben, wesshalb wir mit  
dem bedeutendsten deutschen Werk über Bodenrente, mit v.  
Thünen's „isolirtem Staat“, uns nicht grundsätzlich auseinander-  
gesetzt haben. Auf diese Frage haben wir noch zu antworten.

Wie schon die bisherigen Citate aus Thünen beweisen,  
stehen die Ergebnisse seiner Forschung mit unserer Theorie nicht  
nur nicht im Widerspruch, sondern dienen der letzteren zur Be-  
stätigung. Die wichtigen Dienste, welche Thünen der Wissen-  
schaft hinsichtlich der Aufklärung der Function der Bodenrente  
geleistet hat, bestehen in dem Nachweise, dass der Unterschied  
der Lage, der Fruchtbarkeit, der Entfernung, der Getreidepreise,  
der Communicationsentwicklung eine sehr verschiedenartige, ge-  
schichtlich und räumlich wechselnde Anordnung\* der landwirth-  
schaftlichen Cultursysteme und Betriebszonen bedingt. Er gerade  
weist nach, wie der landwirthschaftlichen, gleich aller sonstigen  
Unternehmung, der möglichst hohe Reinertrag zum Leitstern dient,  
wie hienach die Erweiterung und Einengung der Kulturzonen, die  
Wahl einer intensiveren oder einer extensiveren Betriebsweise  
sich bestimmt und wie vielfach die einmal getroffene landwirth-  
schaftliche Betriebsweise sich wieder ändert. Mit Einem Worte:  
gerade Thünen's Werk ist für unsere Theorie eine überreiche  
Quelle von Belegen, welche auf ausgezeichnete Beobachtung ge-  
stützt sind.

Allerdings berührt Thünen die Rente nicht als eine im  
Einzelnen transitorische, aber allgemein nothwendige socialökono-  
mische Funktion. Und er sieht nicht Grund und Boden, son-  
dern sieht nur den in den Boden gesteckten Kapitalwerth an  
Häusern, Zäunen, überhaupt abtrennbaren Bestandtheilen als Ka-  
pital des Landwirthes an; die Landrente wird wiederholt als reine

Wirkung der Lage und der Fruchtbarkeit des Bodens dargestellt. Thünen fasst die Bodenrente <sup>1)</sup> als „reinen Geldertrag des Bodens“, und führt Ricardo's Definition an: die Landrente sei „der Geldbetrag, welchen der Eigenthümer für die Benützung der ursprünglichen und unzerstörbaren Kräfte seines Bodens erhält“. Demgemäss berechnet er die Landrente immer dadurch, dass er vom Rohertrag in Geld die Kosten an Arbeit, flüssigem Kapital und Nuzungen des Meliorationskapitals abzieht, die letzteren nach dem landesüblichen Zinsfuss des Leihkapitals berechnet. Der positive oder negative Rest ist dann die positive oder „negative“ Landrente. Am Schlusse der ersten Abtheilung S. 250 f. sagt Thünen: „Nur das dauernde an einem Gute, die Lage und der Boden, nicht das Zufällige und Vergängliche, die Person des Landwirths kann den Werth und die Landrente eines Gutes bestimmen. . . Derjenige Reinertrag, den ein Gut in der landüblichen Wirthschaft, bei einer gewöhnlichen, weder ausgezeichnet grossen noch geringen Thätigkeit und Kenntniss des Bewirthschafers giebt oder geben kann, dient zur Norm für die Bestimmung der Landrente“.

Hiemit schliesst sich v. Thünen scheinbar gegen zwei von uns hervorgehobene Momente ab: 1) gegen die Auffassung des Bodens als eines durch die persönliche Wirthschaftsthätigkeit erzeugten, gesteigerten und beherrschten Kapitals, und 2) gegen den Prämiencaracter auch der Landrente.

Allein der Gegensatz der v. Thünen'schen Anschauung ist auch nur scheinbar, tritt so ausgesprochen nur in Folge der abstracten, einzelne Rentencoeffizienten isolirenden Hypothesen des isolirten Staates auf.

Thünen anerkennt an verschiedenen Stellen ausdrücklich, dass „bei der Verschiedenheit von Thätigkeit und Kenntniss, womit die Landwirthschaft betrieben wird, zwei Güter von gleicher Lage und gleichem Boden doch einen sehr verschiedenen Reinertrag geben können“ <sup>2)</sup>; hiemit erkennt er für die Landwirthschaft eine zwar nicht auf das Bodencapital, aber auf die Unter-

---

1) 2. Ausg. 1. Abth. § 5a.

2) I, 350.

nehmerpersönlichkeit gestützte *Unternehmerrente* an. Er betont weiter die Schwierigkeit der Berechnung der reinen Landrente selbst durch besonders ausgebildete Fachleute, eine Schwierigkeit, welche eben von der thatsächlichen Verschmelzung mit dem Unternehmergewinn und von dem Wechsel der Rente bedingt ist! Er würdigt schon im ersten Theil die Nothwendigkeit bahnbrechender Landwirth, wenn er sagt <sup>1)</sup>: „Sind die Verhältnisse bis zu dem Punkte gereift, dass die Anwendung eines höheren Wirthschaftssystems nützlich wird, so ist auch das Werk des Landwirths, der diese Wirthschaft zuerst einführt, der Vergänglichkeit nicht unterworfen. Diese Wirthschaft wird sich nicht bloß auf seinem Gute erhalten, sondern sich zwar langsam aber unwiderstehlich über das ganze Land verbreiten und so die landesübliche Wirthschaft werden“. Weiter p. 252 f.: „die Landrente ist in Wirklichkeit keine beständige, sondern eine sehr veränderliche Grösse; denn jede Aenderung in der landesüblichen Wirthschaft, in dem Preise der Produkte, in dem Zinsfusse u. s. w. wirkt auf die Grösse der Landrente in einem ungemein hohen Grad“. . . . „Es giebt wohl keine Verwendung des Kapitals, die wohlthätiger auf den ganzen Staat wirkte, als die auf Verbesserung des Bodens und auf die Erhöhung der Cultur desselben gerichtete; denn wenn im isolirten Staat die Production von 8 auf 10 Körner steigt, so kann die Volksmenge in der Stadt um ungefähr 50% steigen, ohne dass der Getreidepreis erhöht zu werden braucht“.

Die ganze Ausführung des Werkes zeigt noch weit mehr, wie gerade Thünen es ist, welcher bei der Hypothese eines überall gleich fruchtbaren Bodens denselben *Naturfonds*, je nach der örtlichen und geschichtlichen *Conjunctur* der social-ökonomischen Entwicklung, als die Quelle sehr verschiedenartiger, sogar „negativer“ Renten nachweist. Die richtige ökonomische Verwerthung durch den Landwirth, durch das den Verhältnissen entsprechende, jedoch wechselnde Mass von Zusatz an Arbeit und *Mobiliarcapital*, erscheint daher als der eigentlich ökonomische Bestimmungsgrund der Landrente *in concreto*.

1) I, 263.

Lage und Qualität des Bodens sind nur Voraussetzung der Möglichkeit eines verschiedenartigen Rentengrads, die praktische Verwerthung zur wirklich höchsten Rente ist ökonomisches Verdienst, welches sich damit selbst prämiirt. Je nach den Conjunctionen kann diese Prämie, wie gerade Thünen vielfältig nachweist, steigen und fallen, oder verlangt sie zur Fortdauer veränderte Betriebssysteme, also fortgesetzte Wirthschaftlichkeit.

Soferne der Boden wirklich zu hoher Rente verwerthet ist, ist er eben in seiner Einfügung in das socialökonomische Productionssystem Kapital, Quelle von Reinertrag und Einkommen. Ist doch auch die Fruchtbarkeit, wie seit Liebig's grossen Entdeckungen vollends ins Licht trat, nicht eine „stets fortdauernde natürliche“ Grösse. Nicht einmal die Lage ist es, da sie ökonomisch mit der Entwicklung neuer Städte und mit Ausbildung der Communicationsmittel sich ändert. Es ist gewiss viel geeigneter, den natürlichen Boden in seiner Melioration und Cultur Kapital zu nennen; denn nur so ist er eine ökonomische Grösse, Realität, wirkliche Rentenquelle, nicht blos Rentemöglichkeit. Thünen dagegen scheidet das beweglich gewesene Kapital, das durch die Meliorationsverwendung fix geworden ist, in zwei Hälften: die eine, welche Kapital bleibt und wie ein leihbares Geldkapital in landesüblichen Zinsansatz gebracht wird, und eine zweite „von der Art, dass ihre Wirkung nicht wieder aufhört, sondern stets fort dauert und die Landrente für immer erhöht“, also selbst Landrente wird<sup>1)</sup>. Offenbar „erhöht“ dieser zweite Theil nicht wirkliche Landrente „dauernd“, sondern nur die Landrentenmöglichkeit, welche aber erst durch wirkliche Ausbeutung eine ökonomische Realität wird.

Die Auswahl und die Verbreitung des rentabelsten Betriebes, die fortwährende Umbildung und Veränderung der Systeme und Zonen zu wirthschaftlichster Gesamtversorgung der bürgerlichen Gesellschaft erscheint gerade bei Thünen als Folge des Strebens nach höchster Bodenrente. Gilt doch von diesem Rentenstreben, was Thünen<sup>2)</sup> so schön ausdrückt: „während der Mensch nur

1) I, 263.

2) p. 327. — Ihm folgt hierin Wolkoff vollständig, s. ob.

seinen eigenen Vortheil zu verfolgen wähnt, ist er das Werkzeug in der Hand einer höheren Macht und arbeitet an dem grossen und künstlichen Bau der bürgerlichen Gesellschaft.“ Mit besonderem Nachdruck entwickelt der Eingang zum zweiten Theil des isolirten Staates (II, 1, S. 22—35) die Veränderlichkeit der in Theil I. konstant fingirten Coefficienten des landwirthschaftlichen Reinertrages: Die Strassen können besser sein, als in Mecklenburg, „in der Wirklichkeit“ ist Alles noch im Werden, jede Aenderung nur eine Uebergangsstufe zu einer höheren, die Fruchtbarkeit ist verschieden, erschöpflich und steigerungsfähig, die Marktgebiete sondern und durchkreuzen sich, nicht alle Güter sind von der Grösse Tellows und die Abgaben wechseln, — kurz „in der Wirklichkeit ist alles Erscheinende nur Uebergang zu einem unerreichten noch fernen Ziel“, und die wirkliche Landwirthschaft erscheint so bei Thünen selbst als die Kunst immer neuer Gestaltung variabler Grössen zum höchsten Reinertrag, dieser letztere ist daher kein Bodengeschenk. Der Mensch führt den Stab, welcher aus dem Boden die höchste steigende Rentenquelle hervorschlägt.

Wir können desshalb behaupten, dass das Thünen'sche Werk weder unserer Theorie im Allgemeinen, noch unserer Einbeziehung des bewirthschafteten Bodens zum Kapital widerspricht.

Allerdings zählt Thünen den Boden nicht zum Kapital, sondern setzt den Werth des Meliorationscapitals dem Landrentenwerth entgegen. Er muss jedoch zu diesem Zweck von der thatsächlich unscheidbaren Verbindung der ursprünglichen und der durch Arbeit und Bauten entstandenen Bodenqualität abstrahiren, also von Demjenigen absehen, wodurch nach unserer Auffassung der Boden eben Kapital wird. Thünen thut diess, indem er den concreten Meliorations- oder Culturwerth als abstracten Leihvorrath fortbestehend fingirt und nur zum landesüblichen Gewinnsatz verzinst annimmt, um den Rest des Reinertrags als ebenso zu kapitalisirende Landrente zu bezeichnen. Diese Art der Abstraction vom Factor der Arbeit, des beweglichen Kapitals und der Unternehmerthätigkeit ist ganz da angezeigt, wo es sich um die isolirte Eruirung der Lage und Fruchtbarkeit des Bodens als ökonomisch zu berücksichtigender Momente handelt, z. B. für

die Berechnung des Veräusserungswerthes der Immobilien und für die meisten Seiten der Thünen'schen Hypothesen. Allein der Kapitalcharakter des Bodens und die thatsächliche Gewinnung der Rente durch menschliche Oekonomie in Beziehung auf den Boden braucht deshalb nicht verneint zu werden. Das meliorirende Kapital, einmal in den Boden gesteckt, ist eben concret nicht mehr abstracter Werthvorrath, der landesüblich sich verzinst, sondern wird mit dem Boden eins und in dieser Verbindung Quelle eines Einkommens-Betrages, welcher grösser, gleich oder kleiner als landesüblicher Profit, bez. Zins, sein kann. Diess verhält sich nicht bloß beim Immobiliarcapital so, sondern selbst bei Börsenwerthen: in dem Momente, als 1865 10,000 Thaler in amerikanische 6% per 1882 zum Kurs von 40 gesteckt wurden, um nach wenigen Monaten auf 76 zu steigen, war das abstracte Leihcapital ein concretes Leihcapital geworden und trug Leihrente, welche in der Kursdifferenz von 76—40 an den Börsen kapitalisirt werden konnte; in italienische Rente gesteckt hätten die 10,000 Th. Verlust gegeben. Wollte man in solchem Fall rechnen, wie Thünen bei Eruirung der reinen Landrente rechnet, so müsste man eine reine Leihrente als Folge der speciellen Qualität der americanischen Staatsfinanzlage berechnen, indem man von dem Betrag verfallener Coupons americanischer Papiere landesüblichen Zins vorher abziehen würde, gerade so, wie Thünen die reine Landrente nach Abzug landesüblicher Verzinsung des trennbaren Kapitals als Folge der Fruchtbarkeit und Lage herausrechnet. In Wirklichkeit aber sind die concreten Kapitalanlagen Kapitale verschiedener Ergiebigkeit, der Landrente abwerfende Boden ist ein vorzügliches concretes Immobiliarcapital, wie amerikanische Papiere unter obiger Conjectur vorzügliches Leihcapital sind. Der überdurchschnittliche Ertrag oder die Rente, dort die Bodenhier die Leihrente, ist Folge des Verdienstes und Glückes wirtschaftlichster Kapitalanlage, nicht die Wirkung ausserökonomischer Coefficienten.

Einer Behauptung Thünens können wir freilich nicht zustimmen. Es ist dieselbe Ansicht, welche dem grossen Nationalökonom und Landwirth den allgemeinen Character der Rentenfuction verschloss: „Der Ackerbau“, sagt er I, p. 344, „unter-

scheidet sich darin sehr wesentlich von den Gewerben, dass derselbe auf verschiedenen Bodenarten betrieben, die nämliche menschliche Anstrengung mit einer sehr verschiedenen Quantität von Erzeugnissen belohnt, während bei den Gewerben dieselbe Thätigkeit und Geschicklichkeit auch immer ein gleiches Arbeitsprodukt liefert.“ Nicht blos „verschiedene Bodenarten“ sind Ursache von Leih- und Unternehmerrente, sondern auch die verschiedenen Arten beweglicher Kapitalien führen unter verschiedenen Conjunctionen und Anwendungen zu Renten „bei gleicher Thätigkeit“ und namentlich „bei gleicher Geschicklichkeit“; man muss bei Vergleichung des Bodens mit dem beweglichen Gewerbscapital nur nicht an das abstracte Geldcapital mit landesüblicher Verzinsung, sondern an concrete Kapitalgüter denken, wie man ja auch bei Vergleichung der Landrente verschiedener Bodenarten nicht an den abstracten Veräusserungsgeldwerth, sondern an concrete Grundstücke denkt, deren verschiedenartige Verwerthbarkeit erst den ungleichen abstracten Geldwerth bei gleicher Fläche erzeugt, weil nach dem allgemeinen Zinssatz kapitalisirt ward. Vollends „gleiche Thätigkeit“ erzielt auch in Gewerben, Handel und Dienstleistungen bei verschiedenem Talent und ungleichen Conjunctionen einen sehr ungleichen Ertrag. Abschnitt IV. hat bereits nachgewiesen, dass die Landrente nur eine, allerdings vielfach eigenthümliche Erscheinungsweise einer allgemeineren socialökonomischen Function ist. Diess letztere ist von Thünen allerdings und in Folge seines Strebens mathematischer Isolirung einzelner Landrentenmomente gar nicht gewürdigt worden.

Weder hinsichtlich der grösseren Allgemeinheit und Veränderlichkeit der Rentenwirkung, welche unsere Theorie annimmt, noch hinsichtlich der Unterstellung des Bodens unter den Kapitalbegriff können wir, dem Ausgeführten zufolge, durch Thü n e n s Werk stutzig gemacht werden.



Somit verbleibt, wohin man den Gegenstand auch verfolgen mag, als Ergebniss der Untersuchungen über Bodenrente die Erkenntniss, dass die Bodenrente, — im Allgemeinen, und abgesehen von besonderen ihre natürliche Funktion störenden Verhältnissen, — unanfechtbar und wenigstens einer direkten Begrenzung oder Confiscation von Staatswegen nicht zu unterziehen ist. Damit ist aber die Frage, welche zu diesen Untersuchungen

hinführt:

ob die auf Bodenqualität sich stützenden, *thatsächlich ausschliessenden* Kundschaften einer Einschränkung durch öffentliche Einwirkung zu unterziehen seien, bereits in *verneinendem* Sinne entschieden.

### Nachschrift:

Nachdem der Abschnitt über die Grundrente, die Bemerkungen über Thünen ausgenommen, bereits zwei Monate dem Publikum in der Tüb. Ztschrift für die ges. Staatsw. vorliegt, kommt uns (Mitte April 1867) bei der Correctur des Separatabdruckes unserer Arbeit ein neues Werk über Grundrente zu, unter dem Titel: *théorie de la rente foncière par M. A. P.-A. Boutron*, ouvrage couronné par l'institut, Paris 1867.

Der Verfasser, welcher für dieses Buch schon 1858 den Preis erhielt, hat sein Werk acht Jahre lang einer Ueberarbeitung unterzogen; wie viel daran der neuesten Zeit angehört, ist daher nicht zu bestimmen.

Die Schrift in ihrer neuesten Gestalt ist eine in vielen Theilen sehr verdienstliche Monographie, so namentlich durch vielseitige Darstellung der mancherlei concreten Umstände, welche auf die Bodenrente einwirken (II. Buch), und durch einen dogmenschichtlichen Abriss, welcher die Grundrentenlitteratur sehr objectiv und einsichtsvoll kritisirt; aus letzterem Abriss ersehen wir zugleich, dass schon (vor Wolkoff) *Victor Considérant* in der französischen Litteratur für die Grundrentenlehre geschieden hat 1) die *agents naturels* (fonds primitives et impérissables), 2) das *capital incorporé*, welches dauernd nachwirkt, und 3) das im

Boden fixirte Kapital von kurz dauernder Wirksamkeit (Boutron p. 376 f.).

Nichts Originelles liefert Boutron, wenn er die Beobachtung macht, dass nicht bloß Grund und Boden die Grundrente zur Ercheinung bringe, sondern dass „Monopole“ überall seien und die Rente als Folge der Universalerscheinung des „Monopols“ eine allgemeinere Existenz habe. Diess entnimmt Boutron, wie sich p. 408 zeigt, der schon erwähnten Abhandlung *Boutowski's*. Ueber die Ansichten des letzteren kommt er nirgends hinaus. Insbesondere gelangt er gar nicht zur Darlegung der allgemeinen organischen Function der Rente für das ganze socialökonomische System, wie sich in Buch III, ch. 3 zeigt, wo Boutron der Ueberschrift nach die Rente als „eine Ursache des menschheitlichen Fortschrittes“ nachweisen will, thatsächlich aber, trotz vieler culturhistorischer Digressionen, den einfachen Kern der socialökonomischen Rentenfunction gar nicht zu erfassen und bloßzulegen versteht.

Auch bleibt bei Boutron die Rente etwas unvermittelt Folge theils der äusseren Naturgaben, theils der persönlichen Fähigkeiten und Anstrengungen, statt durchweg als bewusste oder unbewusste („glückliche“) Bethätigung höherer Wirthschaftlichkeit durch Personen dargestellt zu werden.

Im Uebrigen kann der allgemeine Theil der Monographie als Zeichen allseitigen Durchdringens einer Verallgemeinerung der Grundrententheorie, von unserem Standpunkte aus, nur freudig begrüßt werden.

Ob es im Einzelnen ein glücklicher Griff ist, die mannigfaltigen Verhältnisse, woraus Renten quellen, generell „Monopole“ zu nennen und diess als Fortschritt der Wissenschaft zu rühmen, mag als untergeordnete Frage dahingestellt bleiben. Wir wählen allerdings den verwandten Ausdruck „ausschliessende Absatzverhältnisse“, jedoch um zu bezeichnen, dass es nicht bloß rechtlich ausschliessende Kundschaften, sondern auch thatsächlich bevorzugte, d. h. nur factisch bis zu einem gewissen Mass und auf eine gewisse Zeit ausschliessliche, Absatzverhältnisse gebe (s. Abschn. VIII ff.).

Boutron legt ein Gewicht darauf, dass er den Kostensatz

als blossen Minimalpunkt des Preises nachweise und dass er in den Monopolen die Quelle eines allgemein vorkommenden, über jenen Minimumpunkt hinausgehenden *plus* für die Preisbildung aufzeige. Diess ist denn doch Nichts Neues, da die Kosten, seit A. Smith, eben doch nicht als fixer Einsatz- sondern nur als Annäherungs-Punkt des wirklichen Preises angesehen worden sind. Auch lassen sich auf höherem *socialökonomischem* (nicht bloss *privatwirthschaftlichem*) Standpunkt sämmtliche Renten nur als Vergeltung einer regelmässigen Gattung von Dienstleistungen (besonderer Wirthschaftlichkeit), — beruhen diese auf Streben und Verdienst, oder auf Glück — ansehen. Volkswirtschaftlich ist, wie aus unserer ganzen bisherigen und folgenden Darstellung hervorgehen dürfte, die Rente nicht eine exceptionelle Distribution an Bevorzugte, sondern eine normale Vergeltungsfuction; *Boutron* aber, welcher, wie schon bemerkt, diese Seite trotz seines Blickes für die Vielheit der Rentenarten nicht hervorgearbeitet hat, erregt durch die Art und Weise seiner Reduction der Rente auf „Monopol“, durch Betonung des letzteren als eines vielseitig vorkommenden Preiselements (des sog. „dritten Elementes des Werthes“), Anschauungen, welche im Sinne der alten Vorurtheile gegen die Rente wirken können.

Auffallender Weise führt *Boutron* die Arbeiten *Wölkoffs* gar nicht, bei Erwähnung *Proudhon's* die Thatsache nicht an, dass dieser (s. ob.) in den *contrad. écon.* das Monopol als allgemeine Erscheinung der freien Concurrrenz bereits gegenübergestellt hat <sup>1)</sup>.

1) Das „factische Monopol“ als allgemeinere Erscheinung ist übrigens von einem der ältesten deutschen Werke über Staatswirthschaft in sehr bemerkenswerther Weise erörtert, nämlich von *J. J. Becher*, politischer Discurs von 1672. In diesem Buche spielt es unter dem Namen „Propol“ eine sehr bedeutende Rolle und wird zur Rechtfertigung merkwürdiger Vorschläge über künstliche Preisregulirung von Staatswegen — benützt. Lezteres ist zugleich ein Beleg für Dasjenige, was wir in dieser Monographie an verschiedenen Stellen über die inneren Motive der älteren Taxpolizei bemerkten; dass diese Motive dem früheren Polizeibewusstsein ziemlich klar bewusst waren, zeigt übrigens auch *Berg*, deutsches Polizeirecht IV, 509 ff.

## VIII.

### Die rechtlich ausschliessend gemachten Kundschaften.

Die thatsächlich ausschliessenden Absatzverhältnisse sind im Vorigen erledigt. Die Erörterung hat sich nun den rechtlich ausschliessend gemachten Kundschaften zuzuwenden. Hierbei berührt uns die rechtliche Form der Erzeugung der letzteren: ob Privileg- oder allgemeines Urheberrecht, zunächst und vorbehältlich einer späteren auf diese Form Bezug nehmenden Bemerkung, nicht.

Nationalökonomisch betrachtet, ist die Ertheilung von dauernden ausschliessenden Absatzrechten eine tiefe Störung des gewöhnlichen Systems der Vergeltung von Diensten, welche der bürgerlichen Gesellschaft geleistet werden. Leistungen, welche kaum einen gewöhnlichen Lohn verdienen, können sich durch das Mittel des Alleinverkaufsrechtes eine hohe Vergeltung anmassen. Insbesondere kann die Rentenfunction eine ungebührlich starke Wirkung äussern und unverdient lange ausgebeutet werden. Im freien, der Concurrenz preisgegebenen Tauschverkehr erhebt der Wettlauf Vieler um das Extraeinkommen der Rente schnell den Fortschritt einzelner Producenten zum Gemeingute, die besonders günstigen Conjecturen wenden sich bald zum allgemeinen Besten, mit andern Worten der niedrigste gesellschaftlich mögliche Produktionskostensatz wird zum Gravitationspunkt schnell sinkender Preise. Hier aber tritt die umgekehrte Wirkung ein: statt vorübergehender, thatsächlich ausschliessender Kundschaften

fixiren die Privilegien und Monopole dauernd exclusive Kundschaften, und diesen ausschliesslich beherrschten Abnehmerkreisen werden hohe Preise bis zur Grenze ihrer Zahlungsfähigkeit auferlegt. Der Privatvortheil fortschrittsfeindlicher Monopolisten wuchert auf Kosten des consumirenden Publikums. Die auf künstliche Weise dauernd gemachte Rente wirkt nicht mehr als Reizmittel des Fortschrittes, noch als gerechter Lohn das Gesamtwohl fördernder höchster Wirthschaftlichkeit, sondern sie prämiirt in dieser Gestaltung den Schlendrian, die Trägheit, verewigt hohe Preise und geringe Consumfähigkeit. Die natürliche socialökonomische Harmonie, welche als Folge der freien Rentenfunction sich ergibt, sieht sich auf den Kopf gestellt: statt dass der zuerst Rente gebende Marktpreis gegen den immer tiefer hinab-rückenden Schwerpunkt des Kostenpreises zurückgedrängt wird, erhebt sich bei indolenter Wirthschaft dieser Schwerpunkt zu einer Höhe, auf welcher Marktpreise sonst Rente geben würden, und die Rente wird beliebig vom Producenten, oft sehr kurzichtig, regulirt. Die Consumption kann sich bei hohen Preisen nicht verallgemeinern<sup>1)</sup>.

Die willkürlich vom Staat geschaffene Privilegien- oder Monopolrente ist somit theoretisch und praktisch die Kehrseite der freien, von der Concurrnz gezügelten Rentenfunction. Sie prämiirt den Schlendrian und befördert die Unwirthschaftlichkeit; sie vernichtet sich in dem Rückgang, den sie verbreitet, endlich selbst, da ja mit dem Grade und der Dauer des Missbrauches die Zahlungsfähigkeit und die Kauflust für die monopolistischen Produkte ausgeht. Sie ist unhaltbar und führt Diejenigen, welche z. B. im hohen Kaufpreis von Apotheken und Realgewerberechnen ihren kapitalisirten Werth bezahlten, früher oder später zu Vermögensverlusten.

Die den Gewerbsmann privilegirende oder den Kaufmann monopolisirende staatliche Rentenzeugung mag allerdings zu einer Zeit erträglicher gewesen sein, als der wirthschaftliche Fortschritt langsamer war, als durch das Herkommen, sowie durch Zunft- und andere Obrigkeiten die Preise regulirt wurden; wenigstens

---

1) Nähere Nachweisung s. m. Nat.-Oek., 2. Aufl., §. 95 ff.

nur so wird es ökonomisch erklärlich, dass die privatwirthschaftliche Fixirung und Theilung der Kundschaften unter wenige Nationen im Mittelalter, dass die Monopole und die Privilegien des Polizeistaates lange als eine privat-rechtliche Gestaltung dessen, was heute öffentliches Gewerberecht ist, fortbestehen konnten. Für Zeiten dagegen mit raschem technischem Fortschritt, schnell wechselnden Conjecturen, ohne Einrichtungen, welche den Missbrauch ausschliessender Kundschaften zu „Monopolpreisen“ beschränken<sup>1)</sup>, — für solche Zeiten ist jene künstliche Beihilfe des Staates zur Monopolvergeltung gewisser, der bürgerlichen Gesellschaft geleisteten Dienste schwer erträglich; denn sie führt leicht zu heillosen Misswirthschaft. Der absolute Polizeistaat z. B. hat hiemit unsäglich je länger desto mehr geschadet, und die Revolution hat mit Recht das wirthschaftliche Privileg und das Monopol zu einem Hauptzielpunkt ihrer Angriffe genommen und am Gründlichsten, ohne Möglichkeit einer Restauration auf diesem Gebiete, zertrümmert. Diese Zertrümmerung ist lediglich ein Act der Wiederherstellung der ökonomischen Wohlthaten der freien, natürlichen Vergeltung der Dienste, ein Act der Gerechtigkeit gewesen, und als solcher eine Quelle grossartigen ökonomischen Fortschrittes geworden. Der kosmopolitische Sieg der Gewerbefreiheit und des Freihandels, das Gegenstück des Privilegs und des Monopols, ist die stolzeste volkwirthschaftspolitische Signatur unseres Zeitalters, und als solche doch nur eine volle Installation der natürlichen, von der Concurrrenz gezügelten Lohn-, Gewinn- und Rentenfuction für die Oekonomie der bürgerlichen Gesellschaft.

Gleichwohl sind einige Arten rechtlich ausschliessender Kundschaften noch in der Gegenwart vorhanden, ja in der Gegenwart erst vollständig entwickelt worden.

Manche der noch bestehenden ausschliessenden Kundschaften mögen allerdings blosser Reste des alten Privilegien- und Monopolsystems sein, und können dann getrost diesem in's Grab nach-

1) Die Schwierigkeit der Handhabung von Polizeitaxen wächst mit zunehmender Qualitäts-Abstufung der Producte, mit der Fähigkeit der Fälschung u. s. w. Vgl. Roscher I, § 114.

geworfen werden: so diejenigen Privilegien, welche aus der Beschränkung der Zahl gewisser Polizeigewerbe, der Apotheken, Advokaturen, Makler u. s. w. hervorgehen. Die Staatsgewalt könnte hier der Concurrenz freien Spielraum gewähren, ohne deshalb die nöthigen Garantien, z. B. die Garantie der Prüfungen und der Visitationen, fahren zu lassen.

Andere Privilegien und Monopole — die Singularität der Finanzmonopole lassen wir bei Seite — sind vielleicht durch die Natur der Sache oder durch Rücksichten der Sicherheit und des regelmässigen Dienstes für Ortsunkundige dauernd nothwendig, so für die Fiaker und Omnibusse, für Bahnhofrestaureure, Packträger, Fremdenführer u. s. w.; nur eine beschränkte Anzahl dienender Kräfte mag hier zugelassen sein und wird daher dem Publikum in einzelnen Fällen unnatürlich überlegen gegenüberstehen. Oder beruhen sie, wie theilweise das Eisenbahn- und Postmonopol des Staates, auf der factischen Unmöglichkeit der Concurrenz. In solchen Fällen muss der die künstliche Rentenzeugung veranlassende Staat auch die richtige Begrenzung veranlassen: in Gebührenregulativen, in den von verschiedenen Schweizercantonen wieder eingeführten Taxen für Führer, Saumpferde u. s. w., in Fahrtaxen, taxirten Karten, in Aufstellung von Maximumtarifen für öffentlich regulirte Bahncompagnien, oder durch Uebernahme in öffentliche Regie von Staat oder Gemeinde. Im letztgenannten Fall rechnet man auf die Interesselosigkeit öffentlicher Organe für Extragewinne aus ausschliessender Kundschaft; diese Interesselosigkeit wird freilich nur da zu gewärtigen sein, wo das, die ausschliessende Kundschaft ausmachende Publikum mittelst einer freien Staats- und Gemeinde-Verfassung fiscalisches Gelüste nach künstlichen Renten und nach Monopolmissbrauch überwindet und in periodischer Verabschiedung die Maximumtarife beherrscht<sup>1)</sup>.

Der Monopolpreis, in Gestalt der Gebühr und der Spottel, tritt beim Staate selbst ein, soweit er directe Vergeltung holt, weil die Vollziehung seiner Rechtsaufgabe eine ausschliessende

---

1) Für die Eisenbahntarifrage eingehender erörtert in meinem „gesellschaftl. Systeme“ §§. 264 ff.

ist und seine exclusiven Competenzen eine Art Monopol innerhalb des Systems der socialen Gesamtbefriedigung darstellen. Diese staatlichen Preise sind übrigens ebenfalls taxirt, tarifirt; Sporteln und Gebühren sind fix und werden im constitutionellen Staat mit Recht der Verabschiedung unterworfen.

Die bis jetzt genannten Arten fortdauernder Monopole haben für unsere Untersuchung das Interesse einer weitergehenden Analyse nicht. Bei ihnen tritt uns überall von selbst die Thatsache entgegen, welche für unsere Theorie allerdings interessant ist, dass nämlich das Gemeinwesen bei Zulassung dieser ausschliessenden concurrenzlosen Kundschaften sofort auch künstliche Schranken gegen eine missbräuchliche Rentenfunction aufzurichten sucht. Die Tax- und Tarifpolizei war <sup>1)</sup> und ist ihrem Wesen nach ein gemeinwirthschaftliches Surrogat der bei Monopolrenten mangelnden, social-ökonomischen Schranke der Concurrenz.

Ausser den eben erörterten Arten rechtlich ausschliessender Kundschaft gibt es andere, welche eine Forderung der austheilenden Gerechtigkeit sind und wenigstens nach heutigen Verhältnissen nicht entbehrt werden können, — die Autorrechte an Schrift- und Kunstwerken. Viele sehen auch das im Patent geschützte Autorrecht des Erfinders, ja sogar ein Monopolrecht für Muster und Dessins, Muster-schutz genannt, als berechtigt an.

Wir werden die innere ökonomische Berechtigung dieser Gattung ausschliessender Absazrechte im Folgenden zu untersuchen und zu begrenzen haben, und hinsichtlich der Schrift- und Kunstwerke wird sich ergeben, dass ein Monopol auf Verwerthung derselben durch die eigenthümlichen Voraussetzungen der publicistischen Vervielfältigung derselben ausnahmsweise begründet ist; ohne zeitweiliges Alleinverkaufsrecht würde den Urhebern das Einkommen, welches sonst den Urhebern ökonomischer Verdienste, den Autoren im weiteren Sinn, durch Priorität der Ausbeutung von selbst zufällt, nicht zu Theil werden, Andere würden ernten, was die publicistischen Autoren oder die bezahlenden

1) Scharf tritt diess hervor in B e c h e r's „politischem Discurs“ von 1672.



Unternehmer („Verleger“) gesät haben. Die sonst hinlänglich stark wirkenden Functionen der freien socialökonomischen Vergeltung reagiren in diesem singulären Falle zu schwach und bedürfen einer künstlichen Stärkung durch öffentliche Anordnung; ohne diese Stärkung würde die austheilende Gerechtigkeit verletzt sein, dem Verdienst würde sein Lohn und selbst der Kostenersatz, dem Fortschritt auf dem wichtigsten Productionsbereiche, dem der Ideenbildung, Ideenverarbeitung und Ideenverbreitung, — würde der Sporn und Antrieb, zum Nachtheil des gesellschaftlichen Gesamtlebens selbst, fehlen.

Eine Stärkung der freien Distributivfunctionen der bürgerlichen Gesellschaft kann allerdings auch auf anderem Wege, als durch Monopolschutz, von Statten gehen. Die verschiedenen möglichen Arten künstlichen Ersatzes der freien Distribution werden weiter unten einzeln in's Auge gefasst werden. Doch wird sich zeigen, dass als künstliche Ergänzung voller Vergeltung der Dienstleistungen der Autoren sich zur Zeit am meisten ein temporäres Monopol empfiehlt, wie es im Autorrecht der positiven Gesetzgebungen bereits geschaffen ist. Ob zu jeder Zeit, — ist eine andere Frage, wie sich zeigen wird.

Obgleich ein zur Zeit noch unentbehrliches, und obwohl das verhältnissmässig beste Mittel zur Ergänzung der distributiven Gerechtigkeit in der socialen Oekonomie, ist das Autorrecht dennoch mit starken Spuren der im Eingang dieses Abschnittes hervor gehobenen volkwirthschaftlichen Nachtheile des Monopols behaftet; dies wird unten mehrfach hervortreten. Daher wird Alles, was ohne Verletzung der distributiven Gerechtigkeit gegen die Autoren zur Beschränkung dieses Monopols geschehen kann, auch wirklich vorzuziehen sein. Zeitlich und räumlich ist der Grundsatz des Autorschutzes nicht extensiv auszu legen. Ja das Beste wäre, wenn ohne Verletzung der Gerechtigkeit gegen die Autoren, bei kommender Gestaltung des Bücher- und des Kunstmarktes, das Monopol ganz verschwinden könnte. So lange dies nicht thunlich, ist vorsichtigste Begrenzung desselben ein Gebot, welches sich aus der allgemeinen ökonomischen Kritik des Monopols im Eingang dieses Abschnittes rechtfertigt. Auf dieses Gebot wird im Folgenden gegenüber extensiv aus-

schweifenden und in den alten Monopolismus zurückfallenden Theorien häufig zurückzugreifen sein.

Dies um so mehr, weil die Begrenzung durch Taxpreise, sonst das Surrogat der wegfallenden Concurrnz in Hinsicht auf Preisermäßigung, auf diesem Gebiete nicht wirkt. Grundsätzlich wäre die Taxirung der Preise von Büchern und artistischen Werken, welche Monopolschutz geniessen, gerechtfertigt; die diesfalls in diesem Abschnitt entwickelten Grundsätze würden an sich auch auf die Verlagspreise anwendbar sein. Von verschiedenen Seiten ist diese Taxirung auch wirklich vorgeschlagen worden <sup>1)</sup>. Die Ausführung bietet aber die grössten Schwierigkeiten, so dass es geeignet ist, mehr auf angemessene Beschränkung des Monopols, als auf Regulirung der Monopolpreise das Absehen zu richten.

---

1) K r u g über Schriftstellerei, Buchhandel und Nachdruck, p. 4, 77 f. R ö d e r, Rechtsphilosophie II, 358, wo auch Klü b e r und S c h u l z e als Anhänger der Büchertaxe citirt sind.

## IX.

# Das Autorrecht als künstliche Sicherung der Lohn- und der Lohnrentenfunction.

Wir gehen in Folgendem nur von der vermögensrechtlichen Seite, beziehungsweise vom ökonomischen Interesse des Autorrechtes aus, indem wir andere Interessen, welche der Autorschutz zugleich deckt, zwar nicht ignoriren<sup>1)</sup>, aber doch in zweite Linie stellen. Anerkannter Maassen spielt der ökonomische Werth des Autorrechtes die erste Rolle; selbst Harum, welcher trotz der Polemik gegen die Theorien von Neustetel und Bluntschli jene anderweitigen Beziehungen der persönlichen Ehre, des Namens der Autoren u. s. w. stärker betont, als es andere Neuere, z. B. Jolly, gethan haben, bezeichnet die vermögensrechtliche Seite des Autorrechtes als die practisch bei Weitem überragende und gewichtigste<sup>2)</sup>.

---

Darf wirklich das Vermögensinteresse am Autorrecht als das vorwiegende anerkannt werden, so geht man von der Voraussetzung aus, dass überhaupt die Werke der geschützten Autoren Gegenstände des entgeltlichen Verkehrs sein dürfen. Allein selbst diess ist bestritten;

---

1) Vgl. oben Abschn. I.

2) Die österreichische Pressgesetzgebung p. 60.

schon diese Voraussetzung wird von verschiedenen Gegnern des Autorschutzes in Abrede gezogen. Mit diesem ersten allgemein verneinenden Einwand gegen den Autorschutz, mit der Verneinung der pekuniären Entgeltlichkeit der „Geistesprodukte“, muss sich daher unsere Erörterung zuerst auseinandersetzen.

Der antiken Anschauung und den Verhältnissen der antiken Schriftstellerei entsprach ohne Zweifel die Forderung der Unentgeltlichkeit; das schriftstellerische Arbeiten war *ars liberalis* und geschah von Reichen oder durch Vermittlung der maecenatischen Gunst des Reichthums. Allein auch die neuere Zeit hat gegen die Autorprivilegien dieselbe Auffassung, bald aufrichtig, bald unaufrichtig geltend gemacht, und mindestens sehr starke Anklänge einer Richtung, welche die Autoren als „übersinnliche Freier“ um Kunst und Wissenschaft auffasst, finden sich noch immer. Carey in seinen geharnischten Briefen an einen Senator gegen internationale Verträge über Autorschutz zwischen Amerika und England gibt sehr stark die Ansicht kund, dass das litterarisch-artistische Produciren seine Vergeltung weit mehr in Ruhm und Ehre, als in Geldeinkommen zu suchen habe. Noch prägnanter nimmt Proudhon in seinen *majorats littéraires* von 1863 diesen Standpunkt ein; nicht weil er Gegner eines zeitweiligen Autorschutzes wäre, sondern um die französischen Bemühungen um Einführung eines ewigen Eigenthumsrechtes zu bekämpfen, gelangt Proudhon — polemisch übereifrig wie immer — zu einer spiritualistischen Auffassung des Berufes der Schöpfer von Schriftwerken. Er nennt die Ausmünzung des Schriftstelleramtes in Geld geradezu Simonie<sup>1)</sup>, vergleicht die käufliche Kunst mit einer Dirne<sup>2)</sup>, klagt über den *mercenarisme littéraire* der heutigen französischen Schriftstellerwelt, zieht eine Ballettänzerin, moralisch gewogen, den Verfassern der litterarischen *Confessions de Paris* vor, und entwickelt schliesslich die Theorie eines nothwendigen Gegensatzes käuflich und nicht käuflich zu veräussernder Produkte in der bürgerlichen Gesellschaft: „Die materiellen und die unmateriellen Güter,“ sagt

1) A. a. O. II, p. 1.

2) II, §. 5: l'art qui se fait vénal, de même que la femme, qui trafique de ses charmes, ne tardera pas à se dégrader.

er, „sind beide unzweifelhaft Produkte. Ihr Unterschied besteht aber darin, dass die Einen mit Recht bezahlt werden sollen, die anderen nicht. Von der Beobachtung beider entgegengesetzter Geseze, der Käuflichkeit und der Unkäuflichkeit, hängt die menschliche Würde und die ganze sociale Ordnung ab; die Producte, welche den Kategorien des Schönen, Gerechten und Wahren angehören, müssen unentgeltlich vertheilt werden.“ Ehe wir den Autorschutz als eine unter mehreren möglichen Formen der Vergeltung litterarisch-artistischer Werke näher untersuchen, ist Angesichts derartiger Standpunkte in der That zuerst die Frage zu beantworten, ob überhaupt die sogenannten Geistesproducte zu Werthen des volkwirthschaftlichen Verkehrs gemacht werden dürfen. Der Standpunkt Proudhon's, wie übersinnlich er ist, wurzelt in vielen und nicht unedlen Gemüthern, welche es wie Prostitution hassen, wenn sie Kunst und Wissenschaft zur melken den Kuh gemacht sehen. Suchen wir hienach, uns zunächst mit diesem nicht zu verachtenden Standpunkt auseinanderzusetzen.

Offen sei es gesagt — wir halten diesen Standpunkt Proudhon's wenigstens in so weit berechtigt, dass ewige „litterarische Majorate“ in den Autorenfamilien, wie sie, im Mannstamm erblich, ein geistvoller deutscher Schriftsteller<sup>1)</sup> förmlich vorschlagen hat, von allem Anfang an höchst bedenklich erscheinen müssten. Die Dichter selbst reden wie Proudhon: Schiller's „Theilung der Erde“ gibt dem Gedanken klassischen Ausdruck, dass spiritueller Arbeit nicht bloß materieller Lohn entspricht<sup>2)</sup>. Blan-

1) Karl Sal. Zachariä, krit. Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesezgebung, 11. Band (1839) S. 225. — Die Idee des „litterarischen Majorats“ schon bei Renouard, de droits d'auteurs (1838) I, p. 469.

2) Was thun? spricht Zeus — die Welt ist weggegeben,  
Der Herbst, die Jagd, der Markt ist nicht mehr mein,  
Willst Du in meinem Himmel mit mir leben,  
So oft Du kommst, er soll Dir offen sein.

Ganz ähnlich Uhl and in dem Lied: „Auf einen verhungerten Dichter“:

„Der Frühling war Dein Leben,  
Die Blüthe war Dein Traum,  
Ein Anderer presst die Reben,  
Ein Anderer leert den Baum.“

qui weist treffend nach, wie die Gelehrten sich selbst um ihren äusseren Lohn bringen, indem sie nach der spirituellen Vergeltung der Ehre und des Lohnes haschen: „Sie begnügen sich mit einer Bürgerkrone und glauben sich bezahlt, wenn man ihrem Genie hat Gerechtigkeit widerfahren lassen. Ihre Grossmuth (und Eitelkeit?) treibt sie an, zu ihrem eigenen Schaden so rasch wie möglich ihre Kenntnisse zu verbreiten. So gleichen sie dem Lichte, das Niemand bezahlt.“

Andererseits geht Proudhon viel zu weit. Der in spirituellster Weise schaffende Autor bleibt ein Wesen von Fleisch und Bein, er muss, wie Beaumarchais sagt, 365 Mal zu Mittag essen, wie andere Menschen. Er hat seine körperlichen Bedürfnisse zu befriedigen, und nicht blos diese. Auch für ein, seiner Bildung entsprechendes „gebildetes Leben“ hat er einen Aufwand zu machen; geistige Kräfte sind nicht blos als producirend, sondern auch als Product, als persönliches Aequivalent verzehrter äusserer Güter anzusehen, das Hinausgehen von Gedanken in Schriftwerken an die Welt fordert ein „Einkommen“ von schon vorhandenen Produkten und ihr Aufgehen in die Person des Schriftstellers. Luther, der das Spirituelle und das Materielle gesund zu verknüpfen wusste, schreibt 1525 in einer Vorrede: „Was soll das sein, meine liebe Druckerherren, dass einer dem andern so öffentlich raubet und stiehlt das Seine, seid Ihr nun auch Strassenräuber und Diebe geworden?“ Weiter klagt Luther über Liederlichkeit der Nachdrücke und darüber, dass man ihm ein Manuskript vor der Vollendung gestohlen und gedruckt habe, und schliesst: „Es ist ja ein ungleich Ding, dass wir Arbeit und Kosten sollen darauf wenden, und Andere sollen den Genuss und wir den Schaden haben“<sup>1)</sup>. Das „Rechtsbewusstsein des Volkes“, worauf Jolly den Autorschutz gründet, widerstrebt wahrhaftig dem Leerausgehen der Autoren. Die Geltung und Anerkennung in der Welt ist wohl ein Theil des Lohnes grosser

---

„Du warst schon hier verkläret,  
Und wenig mehr als Geist,  
Nun bist Du heimgekehret,  
Wo man Ambrosia speist.“

1) Mitgetheilt bei Harum, die östreich. Pressgesetzgeb. S. 47 f.

Autoren; man hat dies gegenüber den übertreibenden modernen Monopoltheorien, nachdrücklich zu betonen, wenn diese so gar oft mit dem Erlöschen des Erfindungsgeistes drohen. Allein genügend ist dieser spirituelle Lohn nicht.

Die Autoren sind der Bedürfnissbefriedigung nicht enthoben, und müssen für dasjenige, was sie in die Massa der socialökonomischen Production einwerfen, auch einen materiellen Antheil bei der nationalen Einkommensvertheilung herausziehen.

Von dieser irdischen Existenzbedingung kann sich der höchste Sonnenflug des Genius nicht emancipiren. Es lässt sich streiten, ob die Vergeltung in Form des zeitweiligen Monopols die beste Art der Vergütung sei, diese Frage haben wir demnächst zu erledigen. Dass überhaupt eine pecuniäre Vergeltung der Leistung des Autors stattfinde, ist eine unentfliehbare Nothwendigkeit. Mindestens hat der Autor ein Anrecht, „Unterhalt und Entschädigung“ zu finden<sup>1)</sup>.

Die zwei denkbaren Fälle, in welchen der Autor den directen Anspruch auf Vergeltung seiner Leistung aufgeben könnte: nämlich entweder eigener Vermögensbesitz, welcher die litterarisch-artistische Production wie ein unentgeltliches Ehrenamt auszuüben gestattet, und zweitens die Sustentation durch Mäcenaten — diese beiden Formen des materiellen Unterhaltes der Autoren sind selbst nur indirecte Formen einer Vergeltung der Autordienste Seitens der bürgerlichen Gesellschaft. Der reiche Autor zieht ein Zinseinkommen aus der nationalen Einkommensvertheilung, wovon er für seinen Autorberuf leben kann, und der Autor, welcher die Freigebigkeit eines reichen Litteratur- oder Kunstfreundes genießt, empfängt aus der Hand des letzteren die Vergeltung der bürgerlichen Gesellschaft.

Diese indirecten Formen der Vergeltung sind jedoch die denkbar schlechtesten. Die bürgerliche Gesellschaft würde bei dieser socialökonomischen Grundlage der Geistesproduction schlimm fahren. Es ist ja leichter, dass ein Kamel durch ein Nadelöhr geht, als dass ein Reicher tief ins Reich des Geistes eindringt,

---

1) Selbst Proudhon sagt schliesslich: *Ce n'est plus ici le produit, qui est vendu, acheté; c'est l'homme, qui est secouru, indemnisé!*

und Götterfunken vom Himmel holt. Der grosse Sohn der reichen „Frau Räthin“ in Frankfurt macht hievon eine seltene Ausnahme. Die bahnbrechenden Genies in Litteratur, Kunst, Wissenschaft, Technik, sind *self made men*, an deren Wiege meist die Armuth Kostgeberin ist. Auch das *Maecentum* kann keinen Ersatz bieten. Der Autorgünstling muss dem Privatinteresse und den Launen des Maecenas dienen, und in diesem Falle, wie im anderen, wo nur Reiche „Autoren“ wären, stünde es schlimm mit der Vertretung der Interessen der Armen und Gedrückten im fortschreitenden socialen Culturprocess. Die Tüchtigkeit an sich, nicht in ihrer zufälligen Verbindung mit dem Reichthum oder mit der Gunst des Reichthums, muss der fortschreitenden geistigen Bildung des Gemeinwesens gesichert sein. Was auch die Maecenas u. Pollio, Medici, Ludwig XIV., Lord Halifax u. Lord Oxford, Ludwig I. von Bayern für Kunst und Wissenschaft gethan haben, und was Nach-eiferer, Könige oder Privatleute, noch thun mögen, es stünde schlimm um den Fortschritt der Menschheit, wenn die Autoren auf dieses Gnadenbrod angewiesen blieben, wenn sie nicht beim ganzen Publikum, dem sie dienen, unmittelbar die Vergeltung ihrer Dienste holen könnten. *Ma-caulay*<sup>1)</sup> verurtheilt die Verweigerung der Autoren auf die Gunst der Grossen in folgenden treffenden Worten: „Ich kann mir kein System denken, welches sicherer dazu führen würde, die Geister, welche von Natur zum Segen und zur Zierde des Menschengeschlechtes geschaffen sind, zum Scandal und zur Verpestung der bürgerlichen Gesellschaft dienen zu lassen.“ Was der Dichter vom Loose der Kunst<sup>2)</sup> gesagt hat, gilt noch mehr von denjenigen Producten, welche der Eitelkeit und den Vorurtheilen der Reichen und Mächtigen der Welt nicht schmeicheln, sondern ihnen entgegenzutreten sich berufen fühlen. Gerade eine zu spiritualistische Auffassung veranlasst eine Knechtung und Corruption des geistigen Schaf-

1) *Speeches*, ed. Tauchn., I, 278.

2)

Keines Medicäers Güte

Lächelte der deutschen Kunst,

Von dem grössten deutschen Sohne,

Von des grossen Friedrichs Throne,

Ging sie schutzlos, ungeehrt.



fens in der bürgerlichen Gesellschaft. „Grosse Männer, sagt Dryden, sind nicht Wachskerzen, dazu verdammt, sich aufzubrauchen, um die Welt zu erleuchten“.

Hiernach gehen wir von dem Satze aus, dass die Leistungen der Autoren eine directe, den Unterhalt des Autorlebens mindestens deckende Vergeltung Seitens der bürgerlichen Gesellschaft zu beanspruchen haben.

Der Autorschutz wird demgemäss wenigstens nicht aus dem Gesichtspunkt der grundsätzlichen Verwerflichkeit des Geldlohnes für Autorwerk angefochten, und deshalb auch nicht blos im Masse dürftigen Unterhaltes zugewogen werden dürfen. Uebri- gens wird sich zeigen, dass das Autorrecht als Monopol nicht so sehr den sich selbst verewigenden klassischen und welt- umgestaltenden Leistungen, sondern mehr der gewöhnlichen publicistischen Production, der Ausmünzung der grossen Geistes- funde an die ganze bürgerliche Gesellschaft, der Ausprägung dieser Barren in Scheidemünze, den Impuls hinreichender Lohn-, Gewinn- und Rentenvergeltung zu geben hat. Es ist dazu ange- than, einem Industriezweig spiritueller Art, aber immerhin einem Industriezweig, die singulärer Weise fehlenden Voraus- setzungen des ökonomischen Erfolges zu sichern. Dies führt auf die verschiedenen möglichen Formen der Vergeltung der Auto- rendienste.

Die Formen der Vergeltung im ökonomischen System der bürgerlichen Gesellschaft sind verschiedenartig: Bezahlung im freien Tauschverkehr der Sachgüter und Dienstleistungen, — Gewinn am Erlös, Lohn, Zins, — Ertrag aus dauerndem oder vorübergehendem Monopol, Gewinnbetheiligung durch Tantiemen, Vergeltung durch die Organe des Gemeinwesens, sei es durch fortlaufende öffentliche Besoldung und Pension oder durch Expropriation oder durch einmalige Nationalbelohnung oder durch Auszeichnungen.

Der Autorschutz wählt den Weg der Vergeltung durch Einräumung eines Monopols. Die bisherige Gesetzgebung räumt dieses Monopol vorübergehend ein; dagegen verlangen die Anhänger eines „litterarisch-artistischen Eigenthums“, welche nament-

lich in Frankreich noch immer schwärmerisch auftreten <sup>1)</sup> und letztmals auf dem Brüsseler Kongress von 1858 ihre Sache mit grossem Eifer verfochten haben, ein immer währendes Monopol unter dem Titel der Ewigkeit alles Eigenthumsrechtes.

Es erheben sich daher folgende Fragen: wesshalb und in wie weit ist eine ausreichende Vergeltung der Leistungen der Autoren im Wege des gewöhnlichen freien Privatverkehrs nicht möglich? Ist die Vergeltung durch ein vom Staat verliehenes Monopol die geeignetste unter den verschiedenen möglichen Arten öffentlicher Vergeltung? Ist ein zeitweiliges oder ein ewiges Monopol einzuräumen, wenn wirklich die Monopolverleihung als die empfehlenswerthe Vergeltungsweise aus umsichtigen Untersuchungen sich herausstellen sollte?

Um diese Fragen zu beantworten, muss vor Allem der ökonomische Charakter der Leistungen, welche von den Autoren in den Verkehr eingeworfen werden, festgestellt und untersucht werden, wesshalb die spezifische Verkehrs natur jener Leistungen einen hinreichenden Entgelt im Wege der gewöhnlichen Vergeltungsweise des freien Tauschverkehrs ausschliesst.

Der Schriftsteller, Künstler, Componist, Erfinder ist ein Product. Das Product, soweit es aus der Autorarbeit allein hervorgeht, als Manuscript, Gemälde, Sculptur, Modell einer Erfindung, ist auch Eigenthum dieses „geistigen Producenten“, für welches der gewöhnliche Eigenthumsschutz in vollem Masse einzutreten hat. Der Autor kann das Product, so lange er es nicht entäussert hat, nach Belieben beherrschen oder auch wieder vernichten.

Die Schwierigkeiten der nationalökonomischen und juristischen Analyse des Autorrechtes beginnen erst von dem Punkte an, wo das Product des Autors durch Vervielfältigung in den allgemeinen Verkehr eintritt und öffentlich wird, wo die

---

1) Z. B. *Laboulaye, études sur la propriété litt.* 1858; — das gemeinsame Werk „*de la propriété intellectuelle par M. M. Fr. Passy, V. Modeste, Pailletot avec préface de M. J. Simon* 1859, — von Proudhon in unartiger Kritik „Komödie in drei Akten mit Prolog“ genannt (Maj. litt. p. 4).

Gewinnausbeutung des Geistes- und Kunstproductes oder der Erfindung durch Ausgestaltung in viele zum Absatz bestimmte Exemplare beginnt. Diese vervielfältigende Ausbeutung, um sogleich einen Unterschied beider Arten des Autorschuzes anzudeuten, ist regelmässige Absicht der schriftstellerischen Production, keineswegs ebenso allgemein Absicht der Kunstproduction, — ein unterschiedliches Verhalten, aus welchem wir bei der besonderen Betrachtung des artistischen Autorrechts Konsequenzen zu ziehen haben werden.

Bei den durch Vervielfältigung auszubeutenden Schöpfungen der Litteratoren, Künstler und Erfinder tritt die Autorthätigkeit nur als ein Element der Production auf. Der Autor ist innerhalb der arbeitstheiligen Hervorbringung nur eines von mehreren Organen der productiven Gesamthätigkeit: ähnlich dem Dessinateur einer Kattdruckerei, oder dem Modelleur einer Maschinenwerkstätte, nach der Qualität der Leistung höher, aber nach dem Platz in der ökonomischen Productivorganisation nicht höher, als der erste Arbeiter einer Industrie- oder Handelsunternehmung steht.

Der Autor ist ein qualificirter Lohnarbeiter, wenn ein Anderer, Verleger genannt, das Risiko und die Leitung der Vervielfältigung der Autorschöpfung für den Verkehr übernimmt, oder er ist, wenn er sein Product in Selbstverlag und Selbstausbeutung nimmt, wie es viele Künstler und noch mehr Erfinder thun, Unternehmer, welcher sich einen Theil der productiven Arbeit selbst leistet.

Was also der Autor als Vergeltung seiner Autorleistung nach allgemeinen socialökonomischen Gesezen beanspruchen kann, besteht darin, dass ihm der Lohn eines qualificirten Arbeiters direct oder indirect (innerhalb des Unternehmervorgewinns) zu Theil werde. Unter allen juristischen Theorien des Autorschuzes ist diejenige Renouards die befriedigendste und förderlichste geworden, weil sie von den Fasseleien über ein dem Grundeigenthum ähnliches geistiges Eigenthumsrecht abging und den Anspruch des Autors als Lohn charakterisirte: *„La place des auteurs, et c'est là leur gloire, est à la tête de ceux, qui vivent en échangeant leurs travaux et leurs services contre les objets matériels*

*dont d'autres hommes avaient la propriété. Il faut que ce travail, comme tout autre, reçoive son salaire<sup>1)</sup>.*

Die Vergeltung der dienenden Arbeit durch Lohn ist nun bald eine die Kosten der Arbeit oder den standesmässigen Unterhalt derselben deckende, also nationalökonomisch gesprochen ein „natürlicher“ Lohn; — bald bleibt sie unter diesem Saze mit der Wirkung, von einer nicht genügend vergoltenen Arbeit abzuschrecken, — bald enthält sie einen ausserordentlichen Ueberschuss über den natürlichen Lohn, Lohnrente. Alle drei Möglichkeiten sind im socialökonomischen System dem Arbeiter gegenüber regelmässig vorhanden; auch in Beziehung auf die Vergeltung der Autorenarbeit muss der Lohnfunction der Spielraum dieser dreifachen Aeusserung gegeben sein.

Aehnlich verhält es sich mit dem Unternahmergewinn: er ist bald durchschnittlich (natürlicher Gewinn), bald unter durchschnittlich bis zu positivem Verlust, bald über durchschnittlich, in letzterem Falle eine Unternahmerrente bergend<sup>2)</sup>.

Auf Lohn-, beziehungsweise Unternahmerrente, hat jeder dienstliche Producent als solcher Anspruch, folglich auch jeder verdienstvolle Autor, Verleger u. Selbstverleger (Autor-Verleger). Freilich nur der verdienstvolle Autor; denn die Lohn- und Unternahmerrente ist, wie alles Renteneinkommen, nicht im Lohn- und Gewinneinkommen jedes einzelnen Lohnarbeiters und Unternehmers, sondern nur Bestandtheil im Lohn und Gewinn einzelner Lohnarbeiter und Unternehmer.

Der Autor, — ist er überhaupt Producent von begehrten Diensten, — hat als geistiger Mitarbeiter eines Erwerbsgeschäftes auf gewöhnlichen Lohn, in besonderen Fällen auf Lohnrente Anspruch; ist sein Product nicht begehrt, so soll er, wie jeder andere Producent, durch ungenügende Vergeltung von der Fortsetzung der Production abgemahnt werden.

Wir verlangen hienach für den Autor nur dasjenige Mass der Vergeltung, welches im socialökonomischen System die Regel bildet.

1) l. c. I, 460.

2) Vergl. Abschn. IV.

Von diesem Ausgangspunkte aus ist dann erst die Frage aufzuwerfen und zu beantworten: Kann sich für den Autor die regelmässige Vergeltung im Gang des gewöhnlichen Tauschverkehrs ebenso realisiren, wie sie sich für einen Buchhalter, Commis, Zeichner, Factor, Procuraführer ohne staatliches Zutun realisirt?

Ist diess zu verneinen, so muss jener Anspruch ausserhalb der gewöhnlichen Formen der tauschwirthschaftlichen Vergeltung stattfinden, es muss sonstwie die Möglichkeit der Vergeltung im Masse verdienten Lohninkommens und verdienter etwaiger Lohnrente geschaffen werden. Bei der Wahl des Monopolrechtes als Vergeltungsmittels wird aber als Mass festzuhalten sein, dass das Autorrecht zeitlich und räumlich in solchem Umfang eingeräumt werde, um den Bezug des verdienten Durchschnittlohnes und der etwaigen Lohnrente, sei es in Form des Monopolgewinns am Selbstverlag oder in Form der Lohnabfindung des Autors, oder in Form des Autoranteils am Monopolgewinn des Verlegers, zu ermöglichen.

Ehe wir nun untersuchen, ob und warum und bei welchen Autorleistungen der freie Tauschverkehr verdienten Lohn und Lohnrente nicht zu realisiren gestatte, sind einige Zwischenbemerkungen einzuschieben.

Die erste dieser Zwischenbemerkungen wendet sich sogleich gegen die nationalökonomische und juristische Theorie des »geistigen Eigenthums«.

Wenn man das berechnete Vermögensinteresse des Autors auf gerechte Vergeltung qualificirter Arbeit begrenzt, so ergibt sich, dass der Autor, ebensowenig als andere Arbeiter, immerwährende Renten als Lohn beanspruchen kann. Was der Autor als solcher verlangen kann, ist Lohn und Lohnrente, beziehungsweise Unternehmergewinn und Gewinnrente. Lohn und Gewinn sind aber im gewöhnlichen System der socialökonomischen Vergeltung der Einzelleistungen einmalige, höchstens in eine beschränkte Ratenzahl aufgelöste Einkommen, die Lohn- und Gewinnrenten sind, wie wir gezeigt haben, sowohl potentiell als Möglichkeit wie als Wirklichkeit (aktuell) vorübergehende Er-

scheinungen. Hiemit schon erweist sich die Analogie des Grundeigenthums mit dem Autorrecht für eine nicht mit Bildern spielende nationalökonomische Analyse als unstichhaltig.

Auch sonst hinkt dieses ökonomische Gleichniss auf allen Füßen. Gleichwohl spielt die Analogie des durch Arbeit geschaffenen ewigen, d. h. ewig rentirenden Grundeigenthums in der Phantasie vieler, insbesondere französischer Juristen, aber auch in derjenigen einiger moderner Nationalökonomien — wir nennen Macleod, Passy, Max Wirth — eine grosse Rolle. Abbé Pluquel, wenn wir recht wissen, war es, der diese Analogie zur Begründung des Autorrechtes zuerst benützt hat. Er sagt, das Geistesprodukt sei, wie „ein Grundstück, ein Feld, ein Haus, das man bebaut und pflegt, welches Früchte trägt, und dessen Früchte man wie das Korn des Feldes verkauft“<sup>1)</sup>. Diese Vorstellung klingt fast bei allen Vertheidigern des litterarisch-artistischen Eigenthums wieder, bis zum Brüsseler Kongress über geistiges Eigenthumsrecht 1858 und bis auf das Wort Napoleon's III.: „Ich glaube, dass das geistige Werk ein Eigenthum sei, wie ein Grundstück, wie ein Haus u. s. w.“ Passy und J. Simon<sup>2)</sup> gebrauchten 1858 dieselbe Vergleichung, um das geistige Eigenthum in der Pariser Oekonomistengesellschaft zu vertheidigen. Max Wirth vergleicht das geistige Eigenthum mit dem durch Abteufung gewonnenen Bergwerkseigenthum.

Keine Autorität der Welt jedoch kann den nüchternen Blick darüber täuschen, dass der ökonomische Vorgang der Begründung des Grundeigenthums und der Grundrente zur Rechtsfertigung eines ewigen litterarischen Eigenthumsrechtes nicht anwendbar ist. Es genüge, die Berufung auf dieses Gleichniss nur mit einigen der Einwendungen, welche sich dagegen erheben, zu widerlegen:

a) Das „litterarisch - artistische Eigenthumsrecht“ ist auch so, wie es seine Anhänger auffassen, nicht die ausschliessende Beherrschung einer bestimmten körperlichen Sache, wie sie im Grundeigenthum liegt, sondern die ausschliessende

1) Lettre à un ami sur les arrêts du Conseil, 30. Aug. 1777.

2) Romberg, congrès de la propriété littéraire, p. 268. 292.